

Die Gründung der Werdenbergischen Rettungsanstalt 1846

Autor(en): **Müller, Clara**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald**

Band (Jahr): **34 (2021)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1036158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Clara Müller

Die Gründung der Werdenbergischen Rettungsanstalt 1846

Vor 175 Jahren wurde in Grabs die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder im Bezirk Werdenberg gegründet, die Vorläuferinstitution des heutigen Lukashauses. Dieser Beitrag blickt zurück auf das erste Jahr der Anstaltsgeschichte.

Am 12. Januar 1846, (dem Tag, an dem sich der Geburtstag des Schweizer Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi zum hundertsten Mal jährte), fand in Buchs eine Gedenkfeier zu Ehren des berühmten Erziehers statt. Auf dieser Festveranstaltung präsentierten mehrere «Freunde armer verwahrloster Kinder»¹, darunter auch Pfarrer Johann Heinrich Schiess von Grabs, den versammelten Festteilnehmern ihre Idee, im Bezirk Werdenberg eine «Rettungsanstalt» zu gründen.²

Rettungsanstalten waren evangelische Kinderheime, die von Anhängern der pietistischen Erweckungsbewegung gegründet wurden.³ Die Pietisten versuchten, dem zunehmenden Bedeutungsverlust von Religion im Alltag der Menschen entgegenzuwirken und die christliche Frömmigkeit zu neuem Leben zu erwecken,⁴ eben beispielsweise durch die Erziehung von Kindern, die durch «sittliche Verwaehrlosung und Entartung»⁵ aufwuchsen, «zu frommen Christen und guten

Bürgern»⁶. In der Schweiz wurden im 19. Jahrhundert zahlreiche Rettungsanstalten errichtet. Zu den frühesten Beispielen gehören die 1838 entstandenen Rettungsanstalten Bächtelen in Wabern bei Bern und Freienstein bei Rorbas im Kanton Zürich.⁷

Acht Jahre später gingen nun im Werdenberg Pfarrer Schiess und seine Mitstreiter daran, ihren Plan in die Tat umzusetzen. Noch auf der Pestalozzifeier wurde eine siebenköpfige Kommission bestimmt, welche die Gründung einer Rettungsanstalt vorantreiben sollte. Die Kommission gab eine Broschüre heraus mit dem Titel «Dringendes Gesuch zur Begründung und Unterstützung einer werdenbergischen Rettungsanstalt für verwaehrloste Kinder». Ausserdem wandte sie sich in den nächsten Wochen an die Kirchenvorstände der einzelnen Gemeinden des Bezirks, um Spendengelder für ihr Vorhaben zu sammeln. Die Kirchenvorstände wiederum leiteten das Anliegen an

die Geistlichen weiter, die es dann in ihren Predigten erwähnten. Die Spendenaktion war erfolgreich: Aus den Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen kamen fast 700 Gulden (heute ungefähr 16 500 Franken) zusammen.⁸

Auf diesen Erfolg hin lud die Kommission die wohlthätigen Spender zu einer Generalversammlung in Buchs ein. Die Versammlung fand am 7. April statt. Die Teilnehmer der Generalversammlung gründeten einen Anstaltsverein und stellten die Statuten der Rettungsanstalt auf. Zudem wählten sie eine neunzehnköpfige Direktionskommission, bei der die letzte Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anstalt lag. Für die tägliche Leitung, Verwaltung und Überwachung der Anstalt war das sogenannte «engere Komitee» zuständig. Dieses fünfköpfige Anstaltskomitee wurde von der Direktionskommission gewählt, und zwar aus den Reihen ihrer eigenen Mitglieder. Es setzte sich aus evangelischen Pfarrern (Schliess von Grabs, Pfeiffer von Buchs) und lokalen Honorationen (Verwaltungspräsident Vetsch, Gemeinderat Hilti, Gemeinderatsweibel Gantner) zusammen.⁹

Laut Statuten war es das Ziel der Werdenbergischen Rettungsanstalt, «eine christliche Familie [zu bilden], in welcher der Erzieher Vaterstelle an den Kindern vertritt, und sich bestrebt, dieselben zu frommen Christen und guten Bürgern heranzuziehen.»¹⁰ Dementsprechend wurde der Heimleiter als «Hausvater» bezeichnet. Die Anstaltserziehung fusste auf den folgenden vier Bereichen: «Religionsunterricht und tägliche Hausandacht», «[s]trenge Ordnung und christliche Zucht

in Liebe geübt», «Unterricht auf der Stufe einer guten, christlichen Volksschule» sowie «Arbeiten auf dem Feld und im Haus».¹¹ Diese Erziehungsmethoden basieren auf den pädagogischen Prinzipien Pestalozzis vom Lernen mit Kopf, Herz und Hand. Um die Zöglinge zu selbstständigen Menschen zu erziehen, sollten die bereits natürlich angelegten intellektuellen, sittlich-religiösen und handwerklichen Kräfte der Kinder gleichermassen gefördert werden.

Gemäss Statuten sollte nicht die Armut der Kinder das entscheidende Aufnahmekriterium sein, «sondern eine solche sittliche Verwahrlosung und Entartung, die sie der Rettung bedürftig macht».¹² Diese Sichtweise deckt sich mit den Statuten anderer Schweizer Rettungsanstalten wie zum Beispiel jenen von Freienstein. Doch was ist unter «sittlicher Verwahrlosung und Entartung» genau zu verstehen? In den ersten Jahresberichten der Rettungsanstalt finden sich einige Hinweise auf (vermeintlich) negative Charakterzüge, die korrigiert werden sollten: Streitlust, Rechthaberei, Leichtsin, Undankbarkeit, Eigenwille, Faulheit, Unordentlichkeit, Unreinlichkeit, Ungehorsam, Fluchen oder Lügen.¹³ Weitere Hinweise liefert das Buch Über «Ein- und Austritt der Anstaltskinder».¹⁴ Obwohl dieses Quellendokument einen späteren Zeitraum abdeckt, ist davon auszugehen, dass die darin erwähnten Formen der Verwahrlosung auch schon fünfzig Jahre früher anzutreffen waren, nämlich: ein Gassenleben führen, stehlen, betrügen und Alkohol trinken. Für die Verwahrlosung machten die Anstaltsghremien in der Regel die

Die Werdenbergische Rettungsanstalt
(ab 1910 Erziehungsanstalt,
ab 1953 Lukashaus) wurde immer
wieder umgebaut und erweitert.



Werdenbergische Erziehungsanstalt



Eltern verantwortlich. Vernachlässigung war zumindest dann teilweise zu entschuldigen, wenn sie materieller Not geschuldet war, wenn also ein Elternteil gestorben war und der verbliebene den ganzen Tag ausser Haus arbeiten musste, um den Lebensunterhalt für die Familie zu bestreiten. Oft wurden aber auch die Eltern der Anstaltszöglinge als «sittlich verwahrlost» bezeichnet. Viele Väter wurden als «Trinker» klassifiziert, während bei einigen wenigen Müttern «führt einen unreinen Wandel»¹⁵ vermerkt ist, was vermutlich bedeutet, dass sie aussereheliche sexuelle Beziehungen unterhielten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Begriff der Verwahrlosung «eine Vielzahl unterschiedlicher Verhaltensweisen und Existenzbedingungen [bezeichnete], die sich nicht mit zeitgenössischen bürgerlichen und pietistischen Wert- und Ordnungsvorstellungen vereinbaren liessen».¹⁶

Der Eintritt in die Rettungsanstalt war nur im Alter zwischen sechs und zwölf Jahren möglich.¹⁷ Die Zöglinge durften nicht zu jung sein, unter anderem deshalb, weil kleine Kinder mehr Aufmerksamkeit benötigen, wofür im Anstaltsalltag keine Zeit war. Sie durften aber auch nicht zu alt sein, weil die Pädagogen damals überzeugt waren, dass ältere Kinder nur mehr schwer zu erziehen seien und Charakterfehler im Jugendalter kaum mehr korrigiert werden könnten.¹⁸ Die Zöglinge sollten bis zu ihrer Konfirmation in der Anstalt verbleiben.¹⁹

In den ersten drei Betriebsjahren wurden keine Mädchen aufgenommen. Diese Praxis änderte sich erst nach der Heirat des Hausvaters 1849.²⁰ Nun ent-

sprach die Anstaltsfamilie eher einer natürlichen Familie, zu der Vater, Mutter, Söhne und Töchter gehören.

Für jedes Kind wurde ein Kostgeld verlangt. Je nach finanzieller Situation der Eltern konnte dieser Betrag jedoch herabgesetzt werden. In Ausnahmefällen war sogar eine unentgeltliche Aufnahme möglich.²¹ Die Eltern oder der Vormund (das konnte auch eine Armenbehörde sein) schlossen bei einem Eintritt ihres Kindes in die Rettungsanstalt einen Vertrag mit der Anstaltsleitung ab, in dem die konkreten Aufnahmebedingungen geregelt wurden. Mit dem sogenannten Revers verpflichteten sich die Erziehungsverantwortlichen, ihre väterlichen Verfügungsrechte über das Kind an die Anstalt abzutreten und die künftige Erziehung der Anstaltsleitung zu überlassen. Der genaue Wortlaut des Grabser Revers ist nicht überliefert. Vermutlich lautete er aber ähnlich wie bei anderen Rettungsanstalten. Daher ist davon auszugehen, dass die Eltern auch im Fall der Werdenbergischen Rettungsanstalt ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben, nicht den vorzeitigen Austritt ihres Kindes aus der Rettungsanstalt zu verlangen.²² Dass sie es manchmal dennoch taten, ist ein anderes Thema.

Um auf die Gründungsgeschichte zurückzukommen: Nach der Generalversammlung am 7. April ging es schnell vorwärts. Für 1100 Gulden (heute zirka 26000 Franken) wurde ein passendes Heimwesen am Staudnerberg in Grabs gekauft. An der ersten Sitzung des engeren Anstaltskomitees vom 24. April wurde bereits über die Besetzung der Hausvaterstelle beraten. Pfarrer Schiess hatte sich bei Johannes Ku-

ratli²³, dem Direktor der Rettungsanstalt Bächtelen, und Johann Jakob Wehrli²⁴, dem Direktor des Lehrerseminars Kreuzlingen erkundigt, ob sie geeignete Kandidaten wüssten. Beide empfahlen Johannes Engeli aus Sulgen im Kanton Thurgau, der zuvor als Hilfslehrer in Bächtelen angestellt war, als neuen Grabser Hausvater. Aufgrund dieser Empfehlungsschreiben wurde der einstimmige Beschluss gefasst, für die Einstellung der zuständigen Direktionskommission Johannes Engeli als Hausvater vorzuschlagen. Ausserdem wurde beschlossen, der Kommission folgenden Lohnvorschlag zu unterbreiten: Der Hausvater sollte vorerst 200 Gulden (heute zirka 4700 Franken) pro Jahr erhalten. Zudem standen ihm freie Wohnung, Kost und Wäsche zu. Als Reisegeld wollte ihm das Anstaltskomitee sechs Brabantertaler zur Verfügung stellen.²⁵

An der nächsten Sitzung vom 10. Juni wurde ein Brief von Johannes Engeli vorgelesen, in dem dieser die Annahme der Hausvaterstelle erklärte. Gemäss dem Wunsch des Anstaltskomitees sollte er seine Stelle spätestens Ende November antreten. Da er noch nicht verheiratet war, hielt das Komitee zusätzlich Ausschau nach einer Hausmutter. Glücklicherweise erklärte sich Engelis Schwester sofort bereit, für einen Lohn von 50 Gulden (heute etwas mehr als 1000 Franken) pro Jahr die Hausmutterstelle zu übernehmen.²⁶ Aus heutiger Sicht ist der Lohnunterschied von Hausvater und Hausmutter frappant. Johannes Engeli verdiente viermal so viel wie seine Schwester. Damals scheint sich jedoch keiner der Beteiligten daran gestört zu haben.

An der Sitzung vom 10. Juni wurde ausserdem beschlossen, vorerst nur sechs Knaben in die Anstalt aufzunehmen. Dem Kassier Hilti wurde der Auftrag erteilt, sechs einfache Betten inklusive Bettzeug anzuschaffen, und zwar vier Betten für Knaben von zwölf bis sechzehn Jahren und zwei Betten für Knaben von sechs bis zehn Jahren. Auch für den Hausvater und die Hausmutter sollte je ein Bett bereitgestellt werden.²⁷

Als Nächstes suchte das Anstaltskomitee geeignete Zöglinge. Dazu wurden die Pfarrämter der einzelnen Gemeinden angeschrieben, die ihrerseits bei den Gemeindebehörden nachfragten, ob sie Kinder für die Aufnahme in die Rettungsanstalt empfehlen könnten.²⁸ Bis zum 28. Oktober gingen elf Anmeldungen ein: drei aus Sevelen, eine aus Buchs und sieben aus Grabs. Von den sieben Kindern aus Grabs wurden vier von der Gemeindeverwaltung empfohlen, die jedoch nur tiefe Kostgeldbeiträge in Aussicht stellte.²⁹ Offenbar wollten die Behörden für die Versorgung der Armen möglichst wenig Geld ausgeben. Vielleicht hofften sie auch auf einen Heimvorteil und eine dementsprechend bevorzugte Behandlung. Dafür war die Anstaltsleitung aber nicht zu gewinnen: Das Komitee schrieb an die Grabser Verwaltung, «dass man gern ihre Anträge ganz besonders berücksichtige, aber ein höheres Kostgeld dringend wünschen möchte».³⁰

Zwei Knaben wurden von ihrer Mutter, einer Kappenmacherin in Maienfeld, angemeldet, welche versprach, für ihre Söhne das volle Kostgeld zu bezahlen. Von wem die anderen Kinder angemeldet

wurden, ist nicht bekannt. Im November ging eine weitere Anmeldung einer Mutter ein, die allerdings für den Moment nicht mehr berücksichtigt werden konnte, weil der Aufnahmeentscheid für die ersten sechs Zöglinge bereits gefallen war. An der Sitzung vom 28. Oktober wurde nämlich beschlossen, vier Knaben aus Grabs, einen aus Buchs und einen aus Sevelen aufzunehmen.³¹

Drei der angemeldeten Kinder mussten aufgrund der Anstaltsstatuten zurückgewiesen werden: ein Mädchen aus Sevelen, weil ja in den ersten Betriebsjahren keine Mädchen aufgenommen wurden, ein Knabe, weil er schon über fünfzehn Jahre alt war, und ein weiterer Knabe, «weil seine natürlichen Anlagen schwach seien, dagegen von einer eigentlichen Verwahrlosung bei ihm nicht die Rede sein könne».³² Das klingt fast so, als ob die Eltern versucht hätten, auf diesem Weg ein behindertes Kind abzuschieben.

Auf Anregung des Hausvaters beschloss das Anstaltskomitee, die Kinder nicht alle auf einmal aufzunehmen, sondern eines nach dem anderen mit jeweils zwei bis vier Wochen Abstand. Durch diese Massnahme sollte eine Überforderung der Hauseltern vermieden werden. So konnten sie sich besser an die Kinder und ihre Eigenheiten gewöhnen und ihnen mehr Zeit widmen, als wenn sie auf einmal einem halben Dutzend «verwahrloster» Knaben gegenübergestanden hätten.³³ Trotzdem verlief der Start nicht so reibungslos wie erhofft – aber das ist eine andere Geschichte.

Clara Müller hat an der Universität Zürich Geschichte und Biologie studiert. Sie ist seit 2018 Redaktionsmitglied des Werdenberger Jahrbuchs.

Anmerkungen

- 1 Ansuchen 1846.
- 2 Ebd.
- 3 Gemäss den Statuten der Werdenbergischen Rettungsanstalt konnten theoretisch auch Kinder aus der katholischen Gemeinde Gams aufgenommen werden, wenn ihre Eltern und die zuständigen Behörden «ausdrücklich einwilligen, dass dieselben gemeinschaftlich mit den übrigen protestantischen Zöglingen und ohne allen Unterschied erzogen werden können – die Benutzung des gesetzlichen konfessionellen Religionsunterrichts, als Vorbereitung für ihre Konfirmation, immerhin vorbehalten». (Statuten 1846, §. 5.) In der Praxis kam ein solcher Fall aber nie vor.
- 4 Geiger 2016, S. 38 f.
- 5 Statuten 1846, §. 9.
- 6 Ebd., §. 2.
- 7 Brodbeck/Moser/Schüpbach 2015, Geiger 2016.
- 8 Ansuchen 1846.
- 9 Ebd.; Statuten 1846, §. 14; Protokoll 1846, S. 5.
- 10 Statuten 1846, §. 2.
- 11 Ebd., §. 3.
- 12 Ebd., §. 9.
- 13 Jahresberichte 1847–1851.
- 14 Ein- und Austritt 1898.
- 15 Ebd., Nr. 16.
- 16 Geiger 2016, S. 54.
- 17 Statuten 1846, §. 8.
- 18 Geiger 2016, S. 55.
- 19 Statuten 1846, §. 12.
- 20 Jahresbericht 1848.
- 21 Statuten 1846, §. 11.
- 22 Ebd., §. 10; Geiger 2016, S. 56.
- 23 Brodbeck/Moser/Schüpbach 2015, S. 21 f., 55 f.
- 24 Trösch 2013.
- 25 Protokoll 1846, S. 1.
- 26 Ebd., S. 2.
- 27 Ebd.
- 28 Ebd., S. 8.
- 29 Ebd., S. 2 f.
- 30 Ebd., S. 3.
- 31 Ebd., S. 3 f.
- 32 Ebd., S. 3.
- 33 Ebd., S. 3 f.; Jahresbericht 1847, S. 3.

Quellen

Ansuchen 1846

Archiv Lukashaus Grabs, Ansuchen zur Unterstützung einer Rettungs-Anstalt verwahrloster Kinder im Bezirke Werdenberg, nebst den Statuten des Vereins, 1846.

Ein- und Austritt 1898

Ortsarchiv Grabs, Archiv Lukashaus, Über Ein- und Austritt der Anstaltskinder, nebst einzelnen Bemerkungen. Begonnen im Jahr 1898.

Jahresberichte 1847–1851

Archiv Lukashaus Grabs, Jahresberichte 1847–1851.

Protokoll 1846

Ortsarchiv Grabs, Archiv Lukashaus, Protokoll des engern Komite der werdenberg. Rettungsanstalt, Angefangen den 24. April des Jahres 1846.

Statuten 1846

Archiv Lukashaus Grabs, Statuten der Werdenbergischen Rettungs-Anstalt, 1846.

Literatur

Brodbeck/Moser/Schüpbach 2015

Thomas Brodbeck/Katharina Moser/Andrea Schüpbach: *Bewegte Geschichte. 175 Jahre Stiftung Bächtelen in Wabern bei Bern (1840–2015)*, Wabern 2015.

Flury 1994

Lucius Flury: *Strenge Ordnung und christliche Zucht in Liebe geübt. Von der «Werdenbergischen Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder» zum «Lukashaus Grabs»*, in: *Werdenberger Jahrbuch* 1995 (8), 1994, S. 129–135.

Geiger 2016

Rebecca Geiger: *Heimplatzierung als soziale Praxis. Eintritts- und Austrittsprozesse von Zöglingen der «Rettungsanstalt für arme, verwahrloste Kinder auf dem Freienstein» (1838–1907)*, unveröffentlichte Masterarbeit der Universität Zürich, Zürich 2016.

Trösch 2013

Erich Trösch: *Johann Jakob Wehrli*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 14. Oktober 2013. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009089/2013-10-14/> [Stand: 11.06.2021].